

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 11

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht aus dem Bundeshaus

Ordnungsdienst: Militärpolizei und Festungswachtkorps vorbehalten

Der Bundesrat hat am 3. September 1997 die drei **Verordnungen über subsidiäre Sicherungseinsätze der Armee** gutgeheissen und sie auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt. Es handelt sich um die Verordnungen über den **Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst**, über den **Grenzpolizeidienst** und zum **Schutz von Personen und Sachen**. Diese bilden die Ausführungsbestimmungen zu dem im neuen Militärgesetz verankerten Auftrag der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden, wenn deren Mittel zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen nicht mehr ausreichen.

Die drei Verordnungen waren bewusst in die **Vernehmlassung** gegeben worden, obwohl dafür keine zwingende Notwendigkeit bestand. Einerseits wurde auf diesem Weg eine breite staatspolitische Meinungsbildung möglich, andererseits sollte auch die sachliche Beurteilung der zivilen Behörden als Leistungsempfänger von subsidiären Sicherungseinsätzen einfließen.

Das Vernehmlassungsverfahren hat einen **breiten Konsens** über die Hilfeleistung zugunsten ziviler Behörden aufgezeigt. Besonders hervorgehoben wurde, dass diese Armeeaufgaben **realistischen Bedrohungsszenarien** entsprechen und demzufolge eine Notwendigkeit darstellen. Kritische Stimmen wurden gegenüber der Verordnung über den Ordnungsdienst laut, wobei vor allem der Einbezug von Miliztruppen in Frage gestellt wurde.

Die drei Verordnungen sind im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse modifiziert worden. Der unverändert als ultima ratio eingestufte **Ordnungsdienst** wird demzufolge auf das **Militärpolizeibataillon 1** und die **Einsatzzüge des Festungswachtkorps** beschränkt. Analog zu dieser konzeptionellen Änderung werden auch nur die Militärpolizei und das Festungswachtkorps mit **Ordnungsdienstmateriel** ausgerüstet.

Auch die Frage, ob ein militärischer Kommandant in zwingenden Notsituationen vorübergehend Massnahmen zur **Einschränkung der Grund-**

rechte anordnen kann, wurde im Sinne der Vernehmlassung beantwortet: Sofern der militärische Einsatz zwingend Massnahmen erfordert, die verfassungsmässige Rechte einschränken, hat der militärische Kommandant solche Massnahmen bei der zuständigen **zivilen Behörde zu beantragen**.

Die subsidiären Sicherungseinsätze fügen sich in eine Reihe von zukunftsweisenden Sachentscheiden im Prozess der Weiterentwicklung der Armee ein. Dadurch wird dem Armeeauftrag der allgemeinen Existenzsicherung grösseres Gewicht beigemessen. Im laufenden Jahr wurde die Armee in diesem Bereich bereits **stark gefordert**. Neben dem Assistenzdienst anlässlich des **Zionistenkongresses** in Basel waren **Katastrophenhilfe-Einsätze** im Misox (GR), am Schwarzen See (FR) und in Sachseln (OW) zu bewältigen. Außerdem stellt das Festungswachtkorps dem Grenzwachtkorps seit Anfang Sommer 20 Beamte zur **Überwachung der grünen Grenze** im Südtessin zur Verfügung.

Liquidation von militärischen Anlagen: mehrjähriger Prozess

In seiner Sitzung vom 22. September 1997 beantwortete der Bundesrat zwei Interpellationen von **Nationalrat Fredi Alder**, Rorschach, und **Nationalrat Simon Epiney**, Vissoie (VS), die sich mit dem Problem der Liquidation von Militärflugplätzen und anderer von der Armee nicht mehr benötigter Anlagen und Grundstücke befassten. Den beiden Antworten ist unter anderem folgendes zu entnehmen:

Benötigt das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) eine Anlage oder ein bestimmtes Grundstück nicht mehr und kann dieses veräußert werden, wird wie folgt vorgegangen: An erster Stelle werden ehemalige Eigentümer berücksichtigt, die enteignet wurden und ein gesetzliches Rückforderungsrecht geltend machen. Ist dies nicht der Fall, klärt die Eidgenössische Finanzverwaltung ab, ob bundeseitig dafür ein Bedürfnis besteht. Gelangt das Grundstück zum **Verkauf**, gilt es, vertraglich gesicherte Rückkaufs- oder Vorkaufsrechte anzuwenden. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Bestim-

mungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht anzuwenden. Einschränkend ist hier insbesondere das Vorkaufsrecht des bisherigen Pächters und die Auflage des Verkaufs an Selbstbewirtschafter.

Militärisch nicht mehr genutzte Grundstücke werden erst dann veräußert, wenn die notwendigen **zivilen Bewilligungen** erteilt sind. Vielfach müssen vorher noch die raumplanerischen Voraussetzungen für eine **zonenkonforme Nutzung** des Grundstücks geschaffen werden. Auch aus diesem Grund werden von Fall zu Fall der betreffende **Kanton** und die **Standortgemeinden** über beabsichtigte Verkäufe durch das EMD orientiert.

Wo das bäuerliche Bodenrecht keine Anwendung findet oder auf das Vorkaufsrecht verzichtet wurde, wird die Bemessung des Landwerts dem Markt überlassen. Die zu verkaufen Grundstücke werden grundsätzlich **öffentlicht ausgeschrieben**. Ist dies (wie im Fall von zu kleinen oder nicht handelbaren Parzellen) nicht zweckmässig, wird der Verkehrswert des Grundstücks durch eine Schätzungskommission geschätzt.

Die künftige Nutzung ehemaliger **Militärflugplätze** durch die **Zivilaviatik** wird mit dem **Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)** erfasst, der gegenwärtig erstellt wird und der im einzelnen festlegen wird, welche ehemaligen Militärflugplätze weiterhin für den zivilen Flugbetrieb zur Verfügung stehen. Andere zivile Nutzungen auf den Anlagen der ehemaligen Militärflugplätze unterstehen grundsätzlich der Gesetzgebung der betreffenden Kantone; diese sind zuständig für die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen anderer ziviler Nutzungen.

Anlagen, die weder militärisch noch zivil weiter verwendbar sind, werden – soweit sinnvoll – **abgebrochen** oder der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, sofern sie nicht aus **historischen, kulturellen** oder **ökologischen Gründen** für die Nachwelt **erhalten** werden sollen. Eine Arbeitsgruppe erstellt gegenwärtig ein Inventar aller diesbezüglich interessanten Anlagen. Für grössere Objekte wird ein spezifisches Projekt zum **Rückbau** erstellt, in dem auch die Belange des Umwelt- und des Naturschutzes einschliesslich möglicher natur schützerischer Aufwertungen berücksichtigt werden müssen.

Die Liquidation nicht mehr genutzter militärischer Anlagen ist ein mehrjähriger Prozess, der inzwischen angelau fen ist; er wird über **zehn Jahre** in Anspruch nehmen. Ein grosser Teil der Anlagen und Grundstücke kann erst nach dem Jahr 2000 freigegeben werden. Die nicht mehr genutzten Anlagen und Grundstücke des EMD werden laufend erfasst und in einem **Verzeichnis** nachgeführt. Die bun desinterne Vernehmlassung dazu ist aber noch nicht abgeschlossen, und das Verzeichnis kann deshalb im heutigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht werden.

Militärische Szenarien im Kalten Krieg: sehr realistisch

Die militärischen Szenarien, die den Übungen unserer Armee in den siebziger und achtziger Jahren zu Grunde lagen, dürfen mit gutem Gewissen als sehr realistisch bezeichnet werden. Zu diesem Schluss kommt der Bundesrat in seiner Antwort vom 10. September 1997 auf eine diesbezügliche **Interpellation** von **Nationalrat Fredi Alder**, Rorschach, der sich auf die nach dem Zusammenbruch des Ostblocks bekannt gewordenen Pläne des Warschauer Pakts be rief. Der Antwort ist im übrigen folgendes zu entnehmen:

Bis heute hat der Westen noch keinen Zugang zu Originalunterlagen über die Operationsplanungen, deren Ausarbeitung ausschliesslich den sowjetischen Streitkräften vor behalten war. Beschränkt zugänglich sind einzige **Einzel dokumente** aus dem Bestand der **Nationalen Volksarmee (NVA)** der früheren DDR.

In den Monaten vor der deutschen Wiedervereinigung wurden Akten und Daten der NVA in grossem Umfang vernichtet – offenbar auch auf Weisung der Sowjetunion. Die grosse Zahl von NVA-Archiven hat aber der Vernichtungsaktion Grenzen gesetzt; über **25000 erhaltene Dokumente** sind zur Auswer tung an die **Deutsche Bundes wehr** gelangt. Darin sind aber weder Gesamtplanungen noch operative Direktiven zu finden. Aus einer Vielzahl von Einzelinformationen liess sich aber das aus Publikationen bekannte

Bild von Angriffsoperationen ostdeutscher, zum Teil auch sowjetischer und polnischer Streitkräfte durch Nord- und Zentraldeutschland rekonstruieren. Über die unser Land mehr interessierende Operationsrichtung durch Bayern nach Westen finden sich in den Dokumenten kaum Hinweise, weil diese Operation ohne NVA-Beteiligung vorgesehen war.

Die Vorbereitungen unserer Armee brachten nach heutigem Kenntnisstand die real bestehende Bedrohung mit den Möglichkeiten unseres Kleinstaats in ein gutes Verhältnis. Die Restakten aus den Archiven der NVA vermittelten eine gute Übereinstimmung mit den Annahmen unserer Armee zu wesentlichen Grundsätzen der sowjetischen Operationsführung. Insbesondere dem Grundsatz der sowjetischen Streitkräfte, das Gefecht von Beginn an in die ganze Tiefe der Verteidigung zu tragen, hat unsere Armee mit ihrer Kampfaufstellung sehr gut und mit **grosser dissiusiver Wirkung** Rechnung getragen. Immer mehr zeichnet sich jedoch ab, dass die **nukleare Bedrohung** unterschätzt wurde. Vermehrt geben Offiziere der ehemaligen Ostblockstaaten an, dass geplant war, Angriffe mit Nuklearwaffen einzuleiten, wie auch sie laufend damit zu unterstützen.

Auf **taktischer Ebene** ergibt sich praktisch **volle Übereinstimmung** der Grundsätze mit jenen, wie sie in den Reglementen unserer Armee über die Streitkräfte des Warschauer Pakts festgehalten waren und in der Armee instruiert wurden.

Im Rahmen des Projekts zur Fortsetzung der Geschichte des Generalstabs wird im übrigen gegenwärtig eine **Kommission von Militärhistorikern** zusammengestellt, deren Aufgabe unter anderem darin bestehen wird, in den relevanten Militärarchiven in **Moskau, Budapest und Prag** vertiefte Recherchen zu unternehmen.

Keine überschüssigen GP11

Nationalrat Hanspeter Seiler, Ringgenberg (BE), hatte dem Bundesrat in einer Einfachen Anfrage vorgeslagen, die «relativ grossen Lagerbestände an Gewehrpatronen 11 (GP11)»

vergünstigt für das **ausserdienstliche Schiesswesen** zur Verfügung zu stellen, statt sie in Vernichtungsanlagen zu liquidieren.

Gemäss Antwort des Bundesrats vom 10. September 1997 besteht für eine verbilligte Abgabe von GP11 an die Schützenverbände im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung. Aus heutiger Sicht reicht der Bestand an GP11 aus, um den Bedarf für die **Sturmgewehre 57** bis zu deren endgültigen Ablösung durch das Sturmgewehr 90 sowie für die weiterhin im Einsatz verbleibenden **7,5-mm-Maschinengewehre** bis gegen das Jahr 2005 abzudecken. Die aufgrund des abnehmenden Anteils des Sturmgewehrs 57 freiwerdende Munition wird laufend dem ausserdienstlichen Schiesswesen zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der Munition, deren technischer Zustand nicht mehr einwandfrei ist und die deshalb vernichtet werden muss, ist **keine Liquidation von GP 11** vorgesehen.

Militärische Altlasten: wenige Sanierungsfälle zu erwarten

Seit fünf Jahren erstellt das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) einen sog. **Verdachtsflächenkataster** der militärischen Altlasten. Rechtsgrundlage dafür ist das revisierte Umweltschutzgesetz vom 1. Juli 1997, das den Kantonen vorschreibt, einen Kataster aller Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte zu erstellen. Das EMD nimmt diese Verpflichtung selbstständig wahr und hat sie auch in seinem **Umweltleitbild** verankert.

Die Erfassung der militärischen Altlasten findet nach den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) statt. Sie erfolgt gestaffelt **bis Ende 1998**. Die Standorte werden von entsprechend geschultem Personal der militärischen Betriebe unter Mithilfe von spezialisierten Ingenieurbüros lokalisiert und aufgelistet. In der Westschweiz und im Kanton Bern ist die Katalogisierung abgeschlossen.

Erfasst wurden bis jetzt rund **4000 Standorte**, wo bezüglich Altlasten relevante Tätigkeiten ausgeübt werden oder wurden. Rund **1100 Standorte** (28 Prozent) gelten als **Verdachtsflächen** und müssen entspre-

chend untersucht werden. Ob und welche Standorte saniert werden müssen, lässt sich erst nach Abschluss dieser Untersuchungen genau sagen; nach heutigem Kenntnisstand sind aber nur **wenige wirkliche Sanierungsfälle** zu erwarten.

Der Verdachtsflächenkataster dient dem EMD als **Planungsinstrument**. Es erlaubt, Prioritäten bei der Bearbeitung von Altlasten zu setzen und die Altlastenproblematik bei militärischen Bauvorhaben und bei der Liquidation von militärischen Grundstücken und Infrastrukturen zu berücksichtigen. Dadurch lassen sich die Risiken für die Umwelt wie auch für Bauherrschaften und Erwerber von militärischen Liegenschaften auf ein Minimum reduzieren.

Vergangenheit der Schweiz: Sachlichkeit wahren

74 Mitglieder des Nationalrats hatten in der Sommersession der eidgenössischen Räte die **Interpellation von Nationalrat Karl Tschuppert**, Ettiswil (LU), unterzeichnet, mit welcher der Bundesrat angefragt wurde, ob er es angesichts der andauernden Vorwürfe und Anschuldigungen der USA gegen die Schweiz für zweckmäßig halte, weiterhin grössere **Rüstungskäufe in den USA** zu tätigen.

In seiner schriftlichen Antwort vom 17. September 1997 stellt der Bundesrat fest, dass in der Tat in den USA Vorwürfe an die Adresse der Schweiz erhoben worden seien, die **unbegündet** sind. In seiner Erklärung zum Eizenstat-Bericht vom 22. Mai 1997 habe der Bundesrat seine Haltung deutlich zum Ausdruck gebracht und entsprechende Anschuldigungen zurückgewiesen.

In der laufenden Diskussion über die Vergangenheit der Schweiz gelte es, Sachlichkeit zu wahren und nicht in Emotionen zu verfallen. Der Bundesrat setze alles daran, das im Ausland zum Teil angeschlagene Ansehen unseres Landes rasch und nachhaltig zu verbessern.

Rüstungsbeschaffungen für unsere Armee sind **langfristig angelegt**. Die Rücksichtnahme auf tagespolitische Ereignisse stünde deshalb auch im Wider-

spruch zu den vom Bundesrat am 9. Dezember 1996 verabschiedeten **Grundsätzen für die Rüstungspolitik**. Danach ist es das Ziel dieser Politik, eine an wirtschaftlichen Grundsätzen orientierte, zeitgerechte Versorgung der Armee mit einer ausreichenden Ausrüstung sicherzustellen. Dazu gehört ausdrücklich auch das Bestreben, die Kontinuität bei der Erneuerung der materiellen Ausrüstung unserer Armee zu gewährleisten.

Für den Bundesrat soll bei der Beschaffung von Rüstungsgütern weiterhin das **Preis-Leistungs-Verhältnis** und damit der offene und faire **Wettbewerb** unter den Anbietern im Vordergrund stehen. Diese Politik hat sich bisher bewährt und auch dazu geführt, dass über die Jahre gesehen kein ausländischer Staat einen dominierenden Einfluss auf die Beschaffung von Rüstungsmaterial für die Schweiz nehmen konnte.

Rüstungsprogramm 1998: zwei neue Kleinfunkgeräte

Mit dem Rüstungsprogramm 1998 sollen die rund dreissigjährigen Kleinfunkgeräte vom Typ SE-125 durch zwei neue Geräte abgelöst werden, nämlich einerseits durch das **SE-135** der französischen Firma Thomson und andererseits das **SE-138** der Schweizer Firma Ascom.

Das **SE-135** gehört zur Familie der Funkgeräte SE-235/435, die mit dem Rüstungsprogramm 1996 beschafft werden; es ist ebenfalls ein **Frequenzhüpfer** mit integrierter Verschlüsselung, der dem Abhören und Stören entgegenwirkt, indem er die Sende- und Empfangsfrequenz einige hundert Mal pro Sekunde wechselt. Das Gerät kann mit den Funkgeräten SE-235/435 uneingeschränkt verkehren.

Für den Einsatz in Bereichen, in denen die direkte Einbindung in die SE-235/435-Netze nicht primär relevant ist, soll das preisgünstigere und einfache Gerät **SE-138** eingesetzt werden. Es arbeitet im Festfrequenzbetrieb, verfügt aber ebenfalls über eine integrierte Verschlüsselung. Es löst das SE-125 vor allem für **Sicherungsaufgaben** und **Katastrophenfälle** ab.